gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Metapol

UFI: 4050-H0UM-F00Y-6HW4

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

EuPCS: PC-CLN-1 Scheuernde Reinigungsmittel

Prozesskategorien [PROC]: 10

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: BUZIL-WERK Wagner GmbH & Co. KG

Strasse: Fraunhofer Str. 17
Ort: D-87700 Memmingen

Telefon: +49 (0) 8331 930-6 Telefax: +49 (0) 8331 930-880

E-Mail: info@buzil.de
Ansprechpartner: info@buzil.de
Internet: www.buzil.com

Herstellerin gem. ChemV Schweiz

Firmenname: RSG-EUROPE GmbH

Rolf Schmidhäusler

Strasse: Alpenblickstrasse 8
Ort: CH-8853 Lachen

Telefon: +41 (0)55 460 1212 Telefax: +41 (0)55 460 1210

E-Mail: info@rsg-europe.com

Auskunftgebender Bereich: Schweizerisches Toxikologisches Zentrum

1.4. Notrufnummer: +41 44 251 5151 (24 h) (Schweiz: 145 (24h))

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2; H319

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 2 von 11

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.			
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1	272/2008)				
7320-34-5	Tetrakaliumdiphosphat	Tetrakaliumdiphosphat				
	230-785-7		01-2119489369-18			
	Eye Irrit. 2; H319					
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reich,	ethoxyliert		1 - < 5 %		
	934-084-3					
	Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H3	Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H318 H412				
97489-15-1	Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkane,		1 - < 5 %			
	307-055-2		01-2119489924-20			
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dan					
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,0100 %				
	220-120-9	613-088-00-6				
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1; H302 H315 H318 H317 H400					
26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on		< 0,0015 %			
	247-761-7	613-112-00-5				
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Acute Tox. 3, Skin Corr. 1, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1, H330 H311 H301 H314 H318 H317 H400 H410 EUH071					

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil		
	Spezifische Ko	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE			
7320-34-5	230-785-7	Tetrakaliumdiphosphat	1 - < 5 %		
	dermal: LD50	= > 7940 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg			
78330-21-9	934-084-3	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reich, ethoxyliert	1 - < 5 %		
	dermal: LD50	= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg			
97489-15-1	307-055-2	Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkane, Natriumsalze	1 - < 5 %		
		= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 500 - 2000 mg/kg			
2634-33-5	220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,0100 %		
	dermal: LD50	= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 500 mg/kg			
26530-20-1	247-761-7	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,0015 %		
	inhalativ: ATE	0,27 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: ATE 311 mg/kg; oral: ATE 125 mg/kg			
	Skin Sens. 1A;	Skin Sens. 1A; H317: >= 0,0015 - 100			
	Aquatic Acute 1	I; H400: M=100			
	Aquatic Chronic	c 1; H410: M=100			

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 3 von 11

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäss ChemRRV

< 5 % Phosphate, < 5 % nichtionische Tenside, < 5 % anionische Tenside, Duftstoffe (Limonene, Citral, Hexyl cinnamal, Linalool), Konservierungsmittel (Benzisothiazolinone, Octylisothiazolinone, Methylchloroisothiazolinone/methylisothiazolinone).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl

alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid

Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlendioxid

Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<u>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende</u>

<u>Verfahren</u>

Allgemeine Hinweise

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 4 von 11

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung

Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

Weitere Angaben

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmassnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemassnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 5 von 11

MAK-Werte (Suva, 1903.d)

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m³	F/ml	Kategorie	Herkunft
26530-20-1	2-n-Octyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on (einatembar)	-	0,05		MAK-Wert 8 h	
		-	0,1		Kurzzeitgrenzwert	
7631-86-9	Kieselsäuren, amorphe: im Nassverfahren hergestellte Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel) (alveolengängig)	-	0,3		MAK-Wert 8 h	

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Es liegen keine Informationen vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es liegen keine Informationen vor.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN 374, Kategorie III)

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) / Dicke des Handschuhmaterials > 0,1 mm

Auf Schutzhandschuhe kann verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung einer erhöhten Hautbelastung infolge Feuchtarbeit getroffen werden (z. B. Verwendung geeigneter Hautschutzsalben).

Körperschutz

. Geeignete Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Thermische Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abschnitt 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: weiss - beige
Geruch: Parfüme, Duftstoffe

Prüfnorm

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und ca. 100 °C

Siedebereich:

Entzündbarkeit: nicht anwendbar

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



WetapolÜberarbeitet am: 19.01.2024G505Seite 6 von 11

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

nicht bestimmt

Flammpunkt:

nicht anwendbar

Zündtemperatur:

nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur:

nicht anwendbar

pH-Wert (bei 20 °C):

9,0 - 10,0

Kinematische Viskosität:

nicht bestimmt

(bei 40 °C)

Wasserlöslichkeit: teilweise löslich

(bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient nicht anwendbar

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck:nicht bestimmtDichte (bei 20 °C):1,15 g/cm³Relative Dichte:nicht bestimmtRelative Dampfdichte:nicht bestimmtPartikeleigenschaften:nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen

Dynamische Viskosität: < 10 mPa·s (50 1/s)

(bei 25 °C)

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 7 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode			
7320-34-5	Tetrakaliumdiphosphat	Tetrakaliumdiphosphat						
	oral	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte					
	dermal	LD50 > 7940 mg/kg	Kaninchen					
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso,	C13-reich, ethoxyliert						
	oral	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte		OECD 401			
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	ATE				
97489-15-1	Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkane, Natriumsalze							
	oral	LD50 > 500 - 2000 mg/kg	Ratte		OECD 401			
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Maus					
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on							
	oral	LD50 500 mg/kg	Ratte					
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte					
26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-	on						
	oral	ATE 125 mg/kg						
	dermal	ATE 311 mg/kg						
	inhalativ Staub/Nebel	ATE 0,27 mg/l						

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 8 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode	
7320-34-5	Tetrakaliumdiphosphat							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	> 100		Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 203	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100	72 h	Desmodesmus subspicatus		OECD 201	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 100	48 h	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)		OECD 202	
	Fischtoxizität	NOEC	100 mg/l	4 d	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 203	
	Algentoxizität	NOEC mg/l	> 100	3 d	Desmodesmus subspicatus		OECD 201	
	Crustaceatoxizität	NOEC	100 mg/l		Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)			
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reich, ethoxyliert							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	1-10		Danio rerio (Zebrabärbling)		OECD 203	
97489-15-1	Sulfonsäuren, C14-17-se	c-Alkane, N	atriumsalze					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	1-10		Danio rerio (Zebrabärbling)		OECD 203	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 61	72 h	Desmodesmus subspicatus		OECD 201	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	9,81 mg/l	48 h	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)		OECD 202	
	Fischtoxizität	NOEC	0,85 mg/l	28 d	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 204	
	Crustaceatoxizität	NOEC	0,36 mg/l	22 d	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)		OECD 202	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Methode	Wert	d	Quelle		
	Bewertung	•	-	•		
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reich, ethoxyliert					
	OECD 301 F	> 60%	28			
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).					
97489-15-1	Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkane, Natriumsalze					
	OECD 301 B	> 60 %	28			
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).					

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
7320-34-5	Tetrakaliumdiphosphat	-2

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 9 von 11

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt (SR 814.610.1, VeVA)

070601 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und

Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; Sonderabfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung (SR 814.610.1, VeVA)

150102 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo

nicht genannt); Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler

Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: 14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: 14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: 14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 10 von 11

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erforderlich.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 75

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU < 0,3 %

(VOC):

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

Nationale Vorschriften

VOC-Anteil (VOCV): < 3 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 8,9,14,15.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Verfahrenskategorien gem. ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung,

Kapitel R.12:

PROC 1: Verwendung in geschlossenem Verfahren.

PROC 2: Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit

gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC 4: Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition

PROC 7: Industrielles Sprühen

PROC 8 (Transfer): Verdünnen von Konzentraten, Anwendung von Rohrreinigern, manuelle Dosierung von Textilwaschmitteln.

PROC 9: Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschliesslich Wägung)

PROC 10 (Auftragen durch Rollen oder Streichen): Verarbeitungsverfahren ohne großflächiges Versprühen.

PROC 11 (Nicht-industrielles Sprühen): Verarbeitungsverfahren mit großflächigem Versprühen (z. B.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Metapol

Überarbeitet am: 19.01.2024 G505 Seite 11 von 11

Hochdruckverfahren, Schaumkanone).

PROC 13: Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Giessen

PROC 19 (Handmischen mit engem Kontakt): Händereinigung und -desinfektion

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische
	Reaktionen hervorrufen.

Weitere Angaben

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: 9 (1)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)